

zung erst vorbereitet. Es liegt nahe, die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche ebenso zu beurteilen. Auch in diesem Falle stellt nämlich die Beseitigung der natürlichen Pflanzenbestände erst die Vorbereitung für die nachfolgende Bodennutzung dar. Die Landwirtschaftsklausel ist somit bei Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht anwendbar.

b) Folgt man der hier vertretenen Auffassung, wonach die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht unter den Begriff „Bodennutzung“ fällt, brauchen die übrigen für die Anwendbarkeit der Landwirtschaftsklausel erforderlichen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nicht geprüft zu werden. Wird dagegen diese Auffassung nicht geteilt, so ist nunmehr weiter zu klären, ob es sich bei der Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche um eine „im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße“ landwirtschaftliche Bodennutzung handelt. Mit dieser Formulierung ist gemeint, daß die Bodennutzung die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege beachten muß, wie sie in den §§ 1 und 2 BNatSchG (= §§ 1 und 2 LPflG) als Ordnungsprinzipien aufgeführt sind⁴⁹. Mit anderen Worten ausgedrückt besagt dies, daß die Landwirtschaftsklausel die landwirtschaftliche Bodennutzung nur dann von der Eingriffsregelung freistellt, wenn sie nicht nur langfristig ökonomisch richtig, sondern auch – und dies ist hier wesentlich – auch ökologisch richtig und landschaftsgerecht ist⁵⁰. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei der Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche werden vor allem die Kriterien eine Rolle spielen, die schon im Zusammenhang mit der Frage der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes genannt wurden (vgl. II, 1, e).

3. Anhang: Genehmigungsverfahren nach § 6 LPflG

a) Die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche bedarf, wenn sie den Eingriffstatbestand des § 4 Abs. 1 LPflG (= § 8 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt (vgl. II, 1) und die Landwirtschaftsklausel nicht zum Zuge kommt (vgl. II, 2), nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LPflG der Genehmigung der Landespflegebehörde. Im Verfahren zur Zulassung des Eingriffs hat derjenige, der den Eingriff vornehmen will, nach § 5 Abs. 4 Satz 1 LPflG der zuständigen Behörde durch geeignete Planungsunterlagen nachzuweisen, daß Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Kern dieser Nachweispflicht besteht darin, daß für alle geplanten Eingriffe zunächst eine „Ökologieverträglichkeitsprüfung“ durchzuführen ist⁵¹.

49) BayVGH a.a.O. (Fn. 46), S. 27 bzw. S. 209; *Fischer-Hüftle*, Biotopschutz Eingriffstatbestand und Landwirtschaftsklausel, NuR 1986, 242 f.

50) BayVGH a.a.O. (Fn. 46), S. 27 bzw. S. 209; *Koldziejczok/Recken* a.a.O. (Fn. 18), § 8 BNatSchG, Rdnr. 35; von *Mutius/Hennecke* a.a.O. (Fn. 43), S. 549 m. w. N.; *Fischer-Hüftle* a.a.O. (Fn. 43), S. 50.

51) Hierzu im einzelnen: *Gienandt*, Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinland-Pfalz, S. 17 (5.3).

b) Erfüllt die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche im konkreten Einzelfall den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft, so hat die für die Genehmigung des Eingriffs in Rheinland-Pfalz zuständige Landespflegebehörde verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten:

- Der Eingriff wird zugelassen und der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen soweit auszugleichen, wie es zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 BNatSchG, § 5 Abs. 1 LPflG). Auch der durch die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche verursachte Eingriff unterliegt grundsätzlich dem Gebot der Minimierung der Eingriffsfolgen⁵². Ziel des Ausgleichs ist es, die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen „im Rahmen des (eben) praktisch Möglichen“⁵³ durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ort des Eingriffs „wiedergutzumachen“.
- Der Eingriff wird – obwohl nicht ausgleichbar – zugelassen, weil den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andere Belange vorgehen. In diesem Fall soll der Verursacher verpflichtet werden, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen) oder den erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 3 LPflG, vgl. auch § 8 Abs. 9 BNatSchG). Sinn der Ersatzmaßnahmen ist es, die „ökologische Gesamtbilanz“ wiederherzustellen⁵⁴.
- Der Eingriff wird nicht zugelassen (§ 5 Abs. 2 LPflG, § 8 Abs. 3 BNatSchG). Die Behörde ist verpflichtet, einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verhindern, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und die Belange der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

III. Zusammenfassung

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Brachflächen sind in ökologischer Hinsicht landwirtschaftlich genutzten Flächen überlegen.
- Die Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche kann – je nach den Umständen des Einzelfalles – ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 8 Abs. 1 BNatSchG bzw. des § 4 Abs. 1 LPflG sein.
- Die Landwirtschaftsklausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG bzw. des § 4 Abs. 3 LPflG ist nicht anwendbar, weil es sich bei der Umwandlung von Brache in landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht um „landwirtschaftliche Bodennutzung“ im Sinne dieser Vorschriften handelt.

52) *Gienandt* a.a.O. (Fn. 51), S. 16 (5.2).

53) *Gassner* a.a.O. (Fn. 18), S. 84.

54) *Gienandt* a.a.O. (Fn. 51), S. 18 (5.5).

11. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht

Die Elfte Umweltrechtliche Fachtagung am 6. und 7. 11. 1987 in Berlin widmete sich den aktuellen Themen der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Hauptvortrag und Arbeitskreis A) und dem Gewässerschutz (Arbeitskreis B). Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei der Hauptvortrag von Prof. Dr. *Werner Hoppe*, Münster, zum Thema „Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungs- und Anlagenzulassungsverfahren – zur Bedeutung der Art. 3 und 8 der EG-Richtlinie im deutschen Recht“. Das Thema des Hauptvortrages war auch Beratungsgegenstand des Arbeitskreises A, dessen Leitung in den bewährten Hän-

den von Ministerialdirigent Dr. *Herbert Zeitler*, München, lag. Im Arbeitskreis B, der von Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. *Jürgen Kühling*, Berlin, sachkundig geleitet wurde, referierten Ministerialdirektor Dipl.-Ing. *Dietrich Ruchay*, Bonn, „Zum Vorsorgekonzept im Gewässerschutz – wasserrechtliche Begrenzung der Stofffrachten aus kommunalen, industriellen und landwirtschaftlichen Verursachungsbereichen“ und Prof. Dr. *Bruno Sautter*, Stuttgart, über das Thema „Zielorientierter Vollzug der Wassergesetze – Wasserbehördliche Kontrolle der Abwassereinleitungen sowie Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen und Unfälle“.

Der Vorsitzende der Gesellschaft für Umweltrecht, Prof. Dr. *Jürgen Salzwedel*, konnte in seiner Eröffnungsansprache mehr als 300 Teilnehmer aus allen Bereichen von Gesetzgebung, Ministerialver-

BERICHTE

waltung, Rechtsprechung, Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis begrüßen, die der Einladung gefolgt waren. Als Hausherr des BVerwG gab Prof. Dr. *Horst Sandler*, Berlin, in seiner bekannten, leicht hintergründig-humorvollen Art einen aktuellen Bericht über die Rechtsprechung zum Umweltrecht. Mit der Zuerkennung der Klagebefugnis für einen Ausländer gegen eine atomrechtliche Genehmigung (NuR 1987, 268) sowie weiteren atomrechtlichen Entscheidungen habe das BVerwG wichtige Grundlagen für den Rechtsschutz gegenüber Kernkraftwerken gelegt und in der Entscheidung zum Flughafen München II (NuR 1987, 138) das richterliche Kontrollsystem bei Flughafenplanungen verfeinert. Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz im Wasserrecht sei durch das BVerwG gegenüber kritischen Stimmen in der Literatur gesichert und ausgebaut worden (NuR 1988, 35). Hinsichtlich des Lärmschutzes bei Straßen habe sich das BVerwG nicht damit begnügt, das bestehende Regelungsdefizit zu beklagen, sondern die nach §§ 41 ff. BImSchG entstandene Regelungslücke mit Orientierungswerten für den Lärmschutz zu schließen gesucht (DVBl. 1987, 907, 1011). Kritisch bemerkte *Sandler* zum Boxberg-Urteil des BVerfG (NuR 1987, 220) (vgl. BVerwG NuR 1986, 334), es sei hier bereits von einer unheiligen Allianz zwischen Konservativen und Linken gesprochen worden. Wichtige Bereiche wie etwa die Altlastenproblematik sowie das Verhältnis von Sport und Umwelt harrten noch der höchstrichterlichen Entscheidung. Vielfach sei auch der Gesetzgeber gefragt, wenn es darum gehe, dem Rechtsanwender Orientierungsmaßstäbe an die Hand zu geben. Staatssekretär *Clemens Stroetmann*, Bonn, der für den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sprach, zog eine positive Bilanz der bisher geleisteten Arbeit seines Ministeriums und gab einen Ausblick auf künftige Vorhaben. Beiträge zu einer Verbesserung der Umwelt standen auch im Mittelpunkt des Berichts, den der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz Prof. Dr. *Jürgen Starnick* aus der Sicht der Berliner Umweltverwaltung gab.

In seinem mit Spannung erwarteten Hauptvortrag befaßte sich Prof. Dr. *Hoppe* mit dem Generalthema der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (RL) im Planfeststellungs- und Anlagengenehmigungsverfahren. Dabei standen die Regelungen in Art. 3¹ und 8² der EG-Richtlinie und der sich daraus ergebende Umsetzungsbedarf im Vordergrund. Die UVP als staatlich geregeltes Verfahren mit bestimmten verfahrensmäßigen und inhaltlichen Mindestelementen dient der Vermeidung, Minderung oder dem Ausgleich schädlicher Umwelteinwirkungen und bezieht sich sowohl auf das „Ob“ als auf das „Wie“ der Maßnahme. Die UVP soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens erfolgen, also etwa jeweils in einer planerischen Vorstufe oder bei ersten Standortüberlegungen. Nach Art. 3 RL sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls in der UVP zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Im Anschluß daran sind die Ergebnisse der UVP im Projektzulassungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der nach Art. 3 RL erforderlichen Bewertung ist – so die These des Referenten – nur die Beziehung zwischen dem Projekt und der Umwelt zu prüfen. Die UVP darf sich jedoch nicht auf andere Fragen und Belange außerhalb dieses Zusammenhangs beziehen. Ausgeschlossen und dem Zulassungsverfahren belassen sind danach die abschließenden Beurteilungen der Projektzulässigkeit. Diese isolierte ökologische Ausrichtung bedingt ein externes und ein internes Abwägungsverbot: Außerhalb der Umweltfaktoren/Projekt-Beziehung liegende Belange sind ebenso nicht einzubeziehen, wie die UVP nicht mit einem Bewertungsgesamtergebnis, das sich aus einer internen Saldierung der Auswirkungen auf einzelne Umweltfaktoren ergibt, enden darf. Aus dieser isolierten, auf die Umweltschutzgesichtspunkte begrenzten grundlegenden und zugleich neuartigen Betrachtung leitete *Hoppe* die Forderung ab, umweltspezifische Schutzwürdigkeits- und Gefährdungsprofile zu entwickeln, wobei auf eine Interessenabstimmung mit ökologisch-externen Belangen verzichtet werden müsse. Die Integration der UVP finde vielmehr erst im Rahmen der nach Art. 8 RL vorzunehmenden

Berücksichtigung bei der Projektzulassung statt. Die gegenwärtig vorhandenen Umweltstandards, in denen auch ökologisch-externe Belange wie etwa Politikvorgaben, wirtschaftliche Vertretbarkeit oder andere Abwägungsgesichtspunkte verarbeitet seien, müßten durch UVP-Umweltstandards ergänzt werden, die ausschließlich an den Umweltfaktoren ausgerichtet seien. Die UVP sei intermedial in dem Sinne, daß von den einzelnen Umweltmedien her in einem gleichsam sternförmig vernetzten Modell der Bezug zu den anderen betroffenen Umweltmedien hergestellt werden müsse (Modell der fachgesetzlich intermedialen Berücksichtigung).

Erheblicher Umsetzungsbedarf ergibt sich in der Konsequenz dieser Ausgangspunkte im Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4 ff. BImSchG, das den Anforderungen zur Bewältigung dieses medienübergreifenden, integralen Ansatzes nicht genügen kann. *Hoppe* schlug daher eine Ergänzung des BImSchG mit dem Ziel vor, den gesamthaften intermedialen Ansatz in geeigneter Weise zu erfassen. Der Begriff der Umwelteinwirkungen des BImSchG solle durch den Begriff der Umweltauswirkungen ergänzt werden. Dabei sei es Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers, heteronome (außengesteuerte), die notwendige Abwägung und politische Wertentscheidung enthaltende Maßstäbe für den Kontrollerlaubnisvollzug zu setzen.

Im Gegensatz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei das Fernstraßenrecht gem. §§ 17 FStrG als Beispiel für eine durch Abwägung gekennzeichnete Entscheidung ohne weiteres in der Lage, die UVP im Sinne von Art. 8 RL zu berücksichtigen. Bereits auf den Ebenen der Planrechtfertigung, der sog. gesetzlichen Planungsleitsätze und auch bei der gebotenen umfassenden Abwägung könne die UVP mit ihrem intermedialen Ansatz berücksichtigt werden. Art. 8 RL verlange allerdings (lediglich) eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP, nicht deren vorrangige Beachtung im Sinne einer Priorität. Im übrigen sei zu überlegen, durch planerische Optimierungsgebote oder (rechtspolitisch) durch ein sog. „ökologisches Vorsichtgebotsgebot“ ökologische Belange im Zweifel immer etwas höher zu bewerten und ihnen damit einen relativen Vorrang zu verleihen.

Die Diskussion dieses in vielen Thesen Neuland betretenden Referates wurde von der Frage bestimmt, welche Anforderungen an die Umsetzung der RL auch im Vergleich mit den anderen EG-Mitgliedsstaaten zu stellen seien. Der Auffassung, es brauche sich im deutschen Recht nicht viel zu ändern, wurde von *Hoppe* entgegengehalten, die RL sei weit davon entfernt, im innerstaatlichen Recht bereits umgesetzt zu sein. Kontrovers diskutiert wurde insbesondere die Frage, ob die vorhandenen Umweltstandards den Anforderungen des Art. 3 RL genügen oder die Bildung UVP-spezifischer Umweltstandards geboten und praktikabel sei. Auch die Beziehungen zwischen UVP und einer auf Abwägung beruhenden Projektentscheidung wurden lebhaft diskutiert. Die RL wolle in erster Linie der Integration und einer Angleichung unterschiedlicher nationaler Rechte dienen und durch Vereinheitlichung zugleich Wettbewerbsverzerrungen begegnen. Aus dieser Sicht dürften die Anforderungen an die Umweltstandards nicht zu hoch eingeschätzt werden. Bei unterschiedlichen Umweltstandards sei auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die weniger umweltfreundlichen Standards hinweggefegt würden. Belege man die UVP mit einem internen und externen Abwägungsverbot, so gerate dies möglicherweise in Spannungen zu dem integrativen und ganzheitlichen Ansatz, den die RL der UVP habe beilegen wollen. Der Berücksichtigung von Alternativen wurde in der Diskussion besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Eingehend erörtert wurde die Frage der rechtstechnischen Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht. Neben einem UVP-Gesetz (Generalnorm und Artikelgesetz) wurde auch die Möglichkeit erörtert, die Umsetzung auf eine Ergänzung der jeweiligen Fachgesetze zu beschränken und auch die Möglichkeiten untergesetzlicher Regelungen durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu nutzen. Bei raumrelevanten Planungen und Maßnahmen empfehle es sich im übrigen, die UVP in ein mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestattetes Raumordnungsverfahren zu integrieren. Ende die UVP mit einem negativen Ergebnis, so bestehe die Gefahr, daß ein Vorhaben bereits in diesem Stadium scheitere, obwohl nach Art. 8 RL lediglich eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP geboten sei.

In der Gesamtbewertung wurde überwiegend die Auffassung des Referenten geteilt, daß die Umsetzung der EG-Richtlinie für den innerstaatlichen Gesetz- und Verordnungsgeber in einigen Rechtsbereichen einen erheblichen Handlungsbedarf ausgelöst habe. Zugleich sei es dabei eine wichtige Aufgabe, alle Beteiligten „UVP-fit“ zu machen. Teilweise wurde jedoch auch die Auffassung vertreten, daß die harte Rechtsqualität der RL nicht überbewertet werden dürfe und der Novellierungsbedarf daher eher bescheiden sei. Die RL habe jedoch eine rechtspolitische Diskussion in Gang gebracht, die es im Sinne der Realisierung einer umweltpolitischen Gesamtkonzeption umzusetzen und zu nutzen gelte. Niemand, der mit der

1) Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175/40 v. 5. 7. 1985: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gem. der Art. 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- die Wechselwirkungen zwischen den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Faktoren,
- Sachgüter und das kulturelle Erbe.“

2) Art. 8 EG-Richtlinie UVP: „Die gem. den Art. 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.“

Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP befaßt ist, wird an den von Hoppe dargelegten Grundsätzen, die eine den Tag überdauernde Langzeitwirkung haben werden, vorbeigehen können.

Der Arbeitskreis B befaßt sich mit dem Gewässerschutz durch Vorsorge und zielorientierten Vollzug der Wassergesetze. Ministerialdirektor Ruchay stellte in den Mittelpunkt seines Vortrags das Vorsorgekonzept, das durch das Bewirtschaftungsgebot gesichert werde. Daneben gelte gleichzeitig das Emissionsprinzip, wonach Abwässerleitungen nur zugelassen werden dürfen, wenn sie den Mindestanforderungen des § 7a WHG (allgemein anerkannte Regeln und Stand der Technik) genügen. Besondere Beachtung müsse den Langzeitschädigungen durch Schadstoffakkumulation und durch nicht auszuschließende Synergismen geschenkt werden. Ein am Vorsorgeprinzip ausgerichteter Gewässerschutz werde durch niedrige Mindestanforderungen und das Bewirtschaftungsgebot erreicht. Die Begrenzung der höchstzulässigen Schadstoffkonzentrationen und der maximalen Abwassermenge in der Einleitung führe allerdings zu unnötigen Interpretationsschwierigkeiten und zu Einengungen in den Dispositionsmöglichkeiten des Abwasserproduzenten mit dem Ergebnis, daß nicht alle Möglichkeiten zur Schadstoffverminderung ausgeschöpft und kaum Anreize zu einem sparsamen Umgang mit Wasser gegeben würden. Ruchay sprach sich für die Erarbeitung von Frachtgrenzwerten aus, die in den Verwaltungsvorschriften zu § 7a WHG als spezifische Frachtgrenzwerte bezogen auf die Produktionskapazität (z. B. Gramm Schadstoff im Abwasser pro Tonne zugelassener Produktion) festgesetzt werden. Daneben sei eine produktionsabhängige Frachtbegrenzung wünschenswert. Dazu müßten sowohl spezifische Frachtgrenzwerte in Abhängigkeit von der tatsächlichen Produktion festgestellt als auch die jeweils aktuelle Produktion, die dem Abwasserstrom zugeordnet werden müsse, ermittelt werden. Alle hoheitlichen Begrenzungen seien nur dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich überwacht würden. Die Wirkungstests seien jedoch dazu vielfach noch nicht ausreichend entwickelt.

In der Diskussion wurde die Frage der Notwendigkeit von Grenzwerten gestellt. Der Verzicht auf generelle Grenzwerte bei individueller Prüfung wurde als nicht ausreichend bezeichnet. Es bedürfe vielmehr allgemeiner Standards, an denen die einzelnen Einleitungen gemessen werden könnten. Bei der Bestimmung von Frachtraten müsse verhindert werden, daß die Unternehmen sich sozusagen Sicherheitspolster zulegen, die bei Bedarf eine Ausweitung des Schadstoffeintrags ermöglichen. An die Bestimmtheit der Bescheide hinsichtlich des Einleitungsverbot einzelner Stoffe seien hohe Anforderungen zu stellen. Im Interesse der Rechtssicherheit sei auch die Angabe der Geräte, der Analyseverfahren, der Meßzeit und der Häufigkeit der Probeuntersuchungen zu fordern. Große Aufmerksamkeit verdiene die Erforschung der Wirkungszusammenhänge von unterschiedlichen Schadstoffeinträgen.

Prof. Dr. Sautter forderte einen zielorientierten Vollzug der Wassergesetze durch wasserbehördliche Kontrolle der Abwasserleitungen sowie Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen und Unfälle. Problematisch erweise sich das umfassende Auskunftsverweigerungsrecht, das bereits bei der Gefahr eines geringen Bußgeldes eingreife (§ 21a WHG). Die Überwachung dürfe sich nicht auf die Menge und Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers beschränken, wie auch die erteilte Erlaubnis kein vorbehaltloses Recht auf Einleitung gebe. Die Überwachungsinstrumentarien müßten verfeinert und die Häufigkeit der Überwachung dem aus der Einleitung resultierenden Gefährdungspotential angepaßt werden. Die Überwachung von Abwässerleitungen müsse Aufgabe der Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter bleiben. Bei schwierigen Einzelfällen könnten externe Sachverständige herangezogen werden. Die normative Übertragung der technischen Überwachung auf technische Überwachungsorganisationen (Umwelt-TÜV) sei demgegenüber nur in Bereichen wie etwa bei Kleinkläranlagen oder der Lagerung wassergefährdender Stoffe sinnvoll, die bisher noch nicht durch staatliche Überwachung ausreichend abgedeckt seien. Die Kosten der turnusmäßigen Überwachung seien vom Einleiter selbst zu tragen. Die Ergebnisse der behördlichen Überwachung könnten bekanntgegeben werden, wenn dies im Interesse des Gewässerschutzes zweckmäßig sei und dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt würden. Die Staatsanwaltschaft sollte nur bei schweren Umweltgefährdungen im Sinne von §§ 330, 330a StGB, im übrigen jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen eingreifen. Angesichts der erheblichen Umweltgefahren, die sich aus der Gewässereinleitung ergeben könnten, sei in erster Linie die Eigenverantwortung des Einleiters gefragt.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß die Festlegung von verbindlichen wasserrechtlichen Umweltstandards schwierig sei. Der jeweilige Stand der Technik, wirtschaftliche Erfordernisse und die internationale Wettbewerbsfähigkeit müßten darin eingehen. Über gute Erfahrungen mit dem Umwelt-TÜV zur Überwachung in einfacheren Fällen wurde ebenso berichtet wie vor der Gefahr gewarnt wurde, daß durch ein „gläsernes Abflußrohr“ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden könn-

ten. Da Störfälle vielfach vorhersehbar seien, müsse entsprechende Vorsorge bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden. Auch wurde die Langzeitperspektive und der intermediale Zusammenhang der verschiedenen Schutzgüter und Gefährdungen hervorgehoben.

Es gehört zu den besonderen Verdiensten der Gesellschaft für Umweltrecht, daß sie in ihren Jahrestagungen der interessierten Fachwelt ein stets aktuelles, hochkarätig besetztes und ideenreiches Forum des Umweltrechtes präsentiert, das bei dieser wichtigen Dauer- und interdisziplinären Querschnittsaufgabe einen Dialog über die Grenzen des eigenen Fachgebietes hinaus ermöglicht. Auch die Elfte Umweltrechtliche Fachtagung konnte dabei mit der Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP und dem Gewässerschutz zwei wichtige umweltrechtliche Themen aufgreifen, zu weiterführenden Lösungen verarbeiten und den auf den ersten Blick vielfach etwas nüchtern erscheinenden Fragestellungen zusätzlichen Umweltglanz verleihen. So brachte die Tagung nicht zuletzt durch vielfältige Gelegenheiten des Meinungsaustausches auch am Rande der Veranstaltung und bei dem traditionellen Empfang des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz reichhaltigen Gewinn für jeden, der dem Anliegen des Umweltschutzes verpflichtet ist. Die Zwölfte Umweltrechtliche Fachtagung, auf die man schon jetzt mit Spannung warten darf, wird Anfang November 1988 wiederum in den Räumen des BVerwG in Berlin stattfinden.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster

Die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden

Wissenschaftliche Arbeitstagung, veranstaltet vom Institut für Rechtswissenschaft der Universität Karlsruhe (Prof. Dr. Schulte) in Verbindung mit dem Bundesumweltministerium am 3./4. 12. 1987

Gegenstand der Arbeitstagung waren Fragen der Begriffsbestimmung, der Bewertung und des Ausgleichs solcher ökologischer Schäden, bei denen ein Schädiger feststellbar ist. Es ging also (ausnahmsweise) nicht um Kausalitätsfragen und Summationschäden.

Im Eingangsreferat stellte WissDir. Knebel („Ausmaß und Bedeutung ökologischer Schäden, Schadensszenarien“) eine Systematisierung der betroffenen ökologierelevanten Sachbereiche vor. Anhand der Szenarien Boden, Waldschäden und Chemieunfall Sandoz beschrieb er Art, Ausmaß und Folgen von Umweltschäden. Das Hauptproblem sah er in der monetären Bewertung ökologischer Schäden. Mit Hilfe von Wertkomponenten versuchte er, einer Bezifferung näher zu kommen. Die natürliche Umwelt habe für die betroffene Bevölkerung einen „meßbaren Erlebniswert“. Sein Verlust ließe sich in Geldeinheiten beziffern, indem man die Betroffenen selbst nach ihrer Zahlungsbereitschaft bzw. Entschädigungsforderung befrage, oder indem man diese auf der Basis erhobener oder vermuteter Umweltschadenskosten in Form von umweltverschmutzungsbedingten Umzugskosten, Freizeit- und Erholungsaufwendungen schätze. Zusätzlich seien die Wertkomponenten einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der individuellen Nachfrage nach Umweltgütern eine Rolle spielten, wie z. B. den „Optionswert“, d. h. den auf eine zukünftige Nutzung von Naturgütern bezogenen Wert, oder den „Vermächtniswert“, der sich auf die Nutzung durch die Nachkommen beziehe, und schließlich den „Existenzwert“, d. h. den Wert, der allein aus dem Wissen um den Bestand von Umweltgütern herrühre. Erste Experimente hätten gezeigt, daß die Summe dieser Wertkomponenten ökonomisch genauso hoch zu veranschlagen sei, wie der eigentliche Erlebniswert eines Umweltguts.

Prof. Dr. Kaule („Faktische Möglichkeiten der Wiedergutmachung ökologischer Schäden“) hielt die Regelung des § 8 BNatSchG für nicht praktikabel. Ein voller Ausgleich von Eingriffen sei in der Regel nicht möglich, es könne nur versucht werden, etwas Vergleichbares zu schaffen. Dies lasse sich allenfalls in Teilbereichen verwirklichen. Anhand zahlreicher Beispiele schilderte er dann – für die Zuhörer beeindruckend – die Schwierigkeiten, die in der Praxis bestehen, um auch nur annähernd einen Ausgleich zu schaffen. Dabei stellte er Kriterien zusammen für ausgleichbare und nicht ausgleichbare Eingriffe. So seien z. B. Eingriffe in Populationen nicht ausgleichbar, wenn Ersatzbiotope nicht erreichbar oder besiedelbar seien. Bestimmte Ökosysteme könnten nicht wieder hergestellt werden, so etwa alle primären Ökosysteme und Kulturlandschaftsökosysteme, weil ihre Entstehungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben seien. Vor allem der Zeitfaktor spiele eine große Rolle. So gebe es Ökosysteme, z. B. Moore, die eine Entwicklungszeit von 1000 Jahren benötigten. Die Gruppe der 150–1000 Jahre alten Ökosysteme sei faktisch nicht ersetzbar.

Ltd. MinRat Beule, Düsseldorf, („Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen“) zeigte anhand des gescheiterten Gesetzesantrags Möglichkeiten auf, Ausgleichsregelungen für ökologische Schäden zu